

Vertragsparteien¹⁸⁰, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸¹, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸² und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/236

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.6, Ziffer 6)¹⁸³.

59/236. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002 sowie 58/212 vom 23. Dezember 2003,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁴ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die

Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁸⁵ mit dem Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie mit dem Ziel, die aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile für eine nachhaltige Landwirtschaft und die Sicherung der Ernährung im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt gerecht und ausgewogen zu verteilen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Malaysias dafür, dass sie die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, vom 9. bis 20. und am 27. Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dient, in der ersten Hälfte 2006 auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Regierung Frankreichs, im Jahr 2005 in Paris eine Konferenz über die biologische Vielfalt zu veranstalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung übermittelt hat¹⁸⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ und den Ergebnissen der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit¹⁸⁶ diente, und legt allen Vertragsparteien dieser jeweiligen Übereinkommen eindringlich nahe, ihre Beschlüsse umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt genannten Zielsetzungen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

¹⁸⁰ ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁸² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸⁵ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D.

¹⁸⁶ Siehe A/59/197, Abschnitt III.

mens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines operativen Rahmens für die Durchführung des Protokolls und erklärt erneut, dass die wirksame Durchführung des Protokolls die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

5. *bittet* die Länder, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁷ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁸⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

8. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um vor allem die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen seinen Tätigkeiten zu fördern;

9. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu harmonisieren, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

12. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit

dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/237

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.7, Ziffer 6)¹⁹⁰.

59/237. Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Kapitel 36 der Agenda 21 über die Förderung der Bildung, der Bewusstseinsbildung und der Aus- und Fortbildung, das auf der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde¹⁹¹,

sowie unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm für Bildung, Bewusstseinsbildung und Aus- und Fortbildung, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung im Jahr 1996 in die Wege geleitet¹⁹² und auf ihrer sechsten Tagung im Jahr 1998 näher ausgeführt wurde¹⁹³,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁹⁴ über die Bildung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seiner Bestimmung 124,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/254 vom 20. Dezember 2002 und 58/219 vom 23. Dezember 2003,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, dass die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" am 1. Januar 2005 beginnen wird,

es begrüßend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung die Bildung zu einem der Querschnittsthemen ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms erklärt hat¹⁹⁵,

¹⁸⁷ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹⁸⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁹² *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 4/11, Ziffer 2.

¹⁹³ Ebd., 1998, *Supplement No. 9 (E/1998/29)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschluss 6/3, Abschnitt C.

¹⁹⁴ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹⁵ Siehe Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003.